



Stand: 09/2019

Informationen zur Beantragung von A1 Bescheinigungen nach § 106 SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.07.2019 sollen Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen für in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz entsandte Beschäftigte **durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen** oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe an die jeweils hierfür zuständige Stelle übermittelt werden.

Hierüber sind Sie mit Schreiben des Finanzministeriums M-V vom 12.06.2019 informiert worden.

Da diese elektronische Übermittlung nur über das Landesamt für Finanzen M-V durchgeführt werden kann, musste das bisherige Verfahren angepasst werden. Die bestehende Rechtslage bleibt durch die Verfahrensänderung jedoch unberührt.

Die Teilnahme am elektronischen Verfahren gilt nur für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einen anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in die Schweiz. Es gilt nicht für Beamte und Mehrfachbeschäftigte oder für Entsendungen in andere Länder als die oben genannten.

Derzeit wird das elektronische Verfahren durch das LAF per elektronischer Ausfüllhilfe über SV-Net abgewickelt. Der **Antrag für die A1-Bescheinigung steht für Sie auf der Homepage des LAF unter Entgelt/Informationen für die Dienststellen bereit.**

Für das Antragsverfahren ist ausschließlich der Arbeitgeber/Dienstherr zuständig.

Das A1-Antragsformular kann ebenfalls für die Beantragung von **Dauerdienstreisegenehmigungen** verwendet werden. In der Regel wird die A1-Bescheinigung nur für maximal 2 Jahre ausgestellt. Ob auch längere Zeiträume von der zuständigen Stelle akzeptiert werden, ist noch nicht bekannt. Da der Antrag jedoch jeder Zeit und ohne Wartefristen immer wieder gestellt werden, wird derzeit empfohlen, Anträge auf maximal zwei Jahre zu begrenzen.

Das Antragsformular kann auch verwendet werden, wenn Einsätze bzw. Dienstreisen in mehreren Mitgliedsstaaten erfolgen sollen.

Voraussichtlich im Oktober wird den personalführenden Dienststellen die **Antragstellung der A1- Bescheinigung über das Dienststellenportal** möglich sein. Mit Einführung des elektronischen Verfahrens über das Dienststellenportal werden wir Sie über den dann zu praktizierenden Verfahrensablauf informieren.

In folgenden Fällen findet das elektronische Verfahren über das LAF derzeit keine Anwendung:

1. Bei der Entsendung von **Beamten**. Es bleibt bei der durch Sie bis zum 01.07.2019 praktizierten Verfahrensweise: Die personalführende Dienststelle stellt den Antrag in Papierform direkt bei der zuständigen Stelle der Rentenversicherung. Für Beamte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, ist die jeweilige Krankenkasse die zuständige Stelle. Zur Unterstützung steht der Antrag für die A1-Bescheinigung für Beamte und gleichgestellte Personen auf der **Homepage des LAF unter Besoldung/Information für Dienststellen** bereit.
2. Bei **der Entsendung von Beschäftigten in einen anderen Staat** (außerhalb der o.g. Mitgliedstaaten)
 - **mit Abkommen** über die soziale Sicherheit:
Den Vordruck zur Beantragung der für das jeweilige Land gültigen Bescheinigung erhalten Sie auf der Internetseite der DVKA www.dvka.de. Hier stehen Ihnen auch „Merkblätter“ mit wichtigen rechtlichen Hinweisen für das jeweilige Land zur Verfügung;
 - **ohne Abkommen** über die soziale Sicherheit:
Die Feststellung einer Entsendung können Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers beantragen.

In diesen Fällen ist von der personalführenden Dienststelle eine Kopie der Bescheinigung unverzüglich an das LAF zu übersenden, damit diese zu den Entgeltunterlagen genommen werden.

Bei inhaltlichen Fragen zur Beantragung von A1-Bescheinigungen und Ausnahmevereinbarungen nutzen Sie bitte die Info-Portale der Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung oder des GKV-Spitzenverbandes, DVKA in Bonn:

www.dsrv.info, www.dvka.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen